

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 7. November 2003

Teil II

520. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2

520. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2

Auf Grund der §§ 26 bis 31 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Ausnahme der Verwendungen im Rechungsdiensdienst sowie im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Ziele

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 2 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse über

1. die Funktionsweise der österreichischen staatlichen Institutionen und der Europäischen Union,
2. die rechtliche Stellung der Bundesbediensteten und
3. die Besonderheiten des Dienstes im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Ablauf der Grundausbildung und Ausbildungsformen

§ 3. (1) Die Grundausbildung wird als Lehrgang durchgeführt und umfasst

1. für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan),
2. für den Baudienst die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan für den Baudienst) und
3. für den technischen Dienst die in der **Anlage 3** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan für den technischen Dienst).

(2) Als Vortragende sind entsprechend qualifizierte Bedienstete nach Möglichkeit aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung heranzuziehen.

(3) Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auch zulässig in Form von Seminaren oder e-learning-Systemen oder Traineeprogrammen oder praktischen Verwendungen oder Selbststudien oder anderen geeigneten Formen.

Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen

§ 4. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrensrecht,
4. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes und
5. Wehrrecht.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 1.

- (2) Die Dienstprüfung ist in Teilprüfungen vor einem Prüfungssenat abzulegen.
- (3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
 1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 mündlich und
 2. nach Abs. 1 Z 5 schriftlich und mündlich.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern. Besteht ein Prüfungsfach während eines Semesters aus mehr als einem der genannten Prüfungsteile, so gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.
- (5) Die Zuweisung zu den Teilprüfungen erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Prüfungsplan). Voraussetzung für die Zuweisung ist die Teilnahme an der vorgesehenen Ausbildung.
- (6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen.

Prüfungsordnung für den Baudienst

- § 5. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer
1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation,
 2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
 3. Verwaltungsverfahrenrecht,
 4. Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes,
 5. Wehrrecht,
 6. Vergaberecht,
 7. Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung,
 8. militärischer Sonderbau und
 9. bautechnischer Dienstbetrieb.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 2.

- (2) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
 1. nach Abs. 1 Z 1 bis 8 mündlich und
 2. nach Abs. 1 Z 9 schriftlich und mündlich.
- (3) § 4 Abs. 2 und 4 bis 6 betreffend die Durchführung der Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsordnung für den technischen Dienst

- § 6. (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer
1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation,
 2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
 3. Verwaltungsverfahrenrecht,
 4. Unfallverhütung und
 5. technischer Dienst.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 3.

- (2) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
 1. nach Abs. 1 Z 1 bis 4 mündlich und
 2. nach Abs. 1 Z 5 schriftlich und mündlich.
- (3) § 4 Abs. 2 und 4 bis 6 betreffend die Durchführung der Prüfungen ist anzuwenden.

Prüfungsorgane

§ 7. (1) Die Prüfungskommission ist für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen und hat zu bestehen aus

1. einem Beamten der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe oder einem vergleichbaren Vertragsbediensteten als Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamten der Verwendungsgruppen A 1 oder A 2 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Senatsvorsitzenden.

Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung nach der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, BGBl. Nr. 9/1979, gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 nach dieser Verordnung.

(2) Auf Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen B und A 2 im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die bis zum Ablauf des 30. November 2003 begonnen wurden, ist die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.

Platter

Anlage 1

Lehr- und Stundenplan für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation	32	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte, Recht der Europäischen Union
Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	27	Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Pensionsrechtes, Personalvertretungsrecht
Verwaltungsverfahrensrecht	36	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Zustellgesetz
Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes	17	Grundlagen der Staatsverrechnung und der wichtigsten Haushaltsvorschriften des Bundes
Wehrrecht	50	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Heeresdisziplinalgesetz, Heeresgebührengesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietgesetz, Munitionslagergesetz, Militärauszeichnungsgesetz, Kriegs- und Humanitätsrecht, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Anlage 2

Lehr- und Stundenplan für den Baudienst

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation	32	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte, Recht der Europäischen Union

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	27	Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Pensionsrechtes, Personalvertretungsrecht
Verwaltungsverfahrenrecht	23	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Zustellgesetz
Grundlagen des Haushaltsrechtes des Bundes	17	Grundlagen der Staatsverrechnung und der wichtigsten Haushaltsvorschriften des Bundes
Wehrrecht	50	Wehrverfassung, Wehrgesetz, Heeresdisziplinalgesetz, Heeresgebührengesetz, Auslandseinsatzrecht, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietsgesetz, Munitionslagergesetz, Militärauszeichnungsgesetz, Kriegs- und Humanitätsrecht, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Vergaberecht	36	Bundesvergabegesetz, ÖNORM A 2050
Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung	36	Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
Militärischer Sonderbau	19	Planung, Errichtung und Betrieb von Schieß-, Übungs- und Ausbildungsanlagen sowie von Munitionslagern
Bautechnischer Dienstbetrieb	35	Technische Dienstanweisung für das Heeresbauwesen, Dienstanweisung Bauwesen, baulicher Brandschutz
Baurecht und verwandte Rechtsgebiete *)	10	Überblick über die im Bauwesen anzuwendenden Rechtsgebiete, Bauverfahren
Technische Normen für das Bauwesen *)	6	Werkvertragsnormen, Normenhierarchie hinsichtlich technischer Normen
Standardisierte Leistungsbeschreibungen *)	6	Erstellen von Leistungsverzeichnissen unter Zuhilfenahme von standardisierten Leistungsbeschreibungen
Technische EDV *)	12	Struktur der technischen EDV, „Computer Aided Design (CAD)“-Richtlinien, Datenbanken, Datenschutz, Datensicherheit

*) kein Prüfungsfach

Anlage 3

Lehr- und Stundenplan für den technischen Dienst

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation	32	Grundprinzipien der Verfassung, Stufenbau der Rechtsordnung, Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Weg der Bundesgesetzgebung, Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung, Rechtsschutz und Kontrolle, Grund- und Freiheitsrechte, Recht der Europäischen Union
Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten	27	Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Pensionsrechtes, Personalvertretungsrecht

Prüfungsfach	Richtstundenanzahl	Lehrinhalte – Schwerpunkte
Verwaltungsverfahrenrecht	23	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Zustellgesetz
Unfallverhütung	12	Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, Sicherheitsbestimmungen für die jeweils in Betracht kommende technische Verwendung
Technischer Dienst	55	davon:
	10	Facheinschlägige rechtliche Bestimmungen
	5	Grundlagen und Anwendung von technischen Normen
	8	Technischer Umweltschutz
	28	Materialerhaltung
	4	Materialbewirtschaftung